



Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH
Konzernbereich Recht
Nordallee 25
85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom RSJ vom 24.04.2009			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 25-33-3721.1-MUC-6-09-95			
Tel. +49 89 2176- 2375	Fax +49 89 2176- 2979	Zimmer: 1414	München, 29.03.2010
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Schrödinger peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;
Flächenbefestigungen zum Gewässerschutz an den Rollwegen A2, B1 und B3, A13 und A14,
B13 und B14 sowie an der Enteisungsfläche DA 1 26L**

Anlagen:

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 24.04.2009 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.08.2009 (BGBl I S. 2942) zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2010, Az. 25-33-3721.1-MUC-5-07-94 (94. ÄPFB), folgenden

95. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:
(95. ÄPG)

Briefanschrift:
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:
+49 89 2176-0
Telefax:
+49 89 2176-2914

E-Mail:
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet:
<http://www.regierung-oberbayern.de>

A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Errichtung der Flächenbefestigungen zum Gewässerschutz innerhalb des Flughafengeländes an den Rollwegen A2, B1 und B3, A13 und A14, B13 und B14 sowie an der Enteisungsfläche DA 1 26L wird nach Maßgabe der in den Ziffern II und III bezeichneten Pläne und den in Ziffer IV verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Einfügungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC

In Ziffer I./J PFB MUC werden folgende Pläne angefügt:

- J-707 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahme in den Isarauen, vom 24.04.2009, M 1 : 2.000
- J-708 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahme in den Gadener Wiesen vom 24.04.2009, M 1 : 2.000

III Einfügungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) PFB MUC

In Abschnitt I(2) PFB MUC wird folgender Teil eingefügt:

„Flächenbefestigungen zum Gewässerschutz an den Rollwegen A2, B1 und B3, A13 und A14, B13 und B14 sowie an der Enteisungsfläche DA 1 26L

1. Die Flächenbefestigungen zum Gewässerschutz innerhalb des Flughafengeländes an den Rollwegen A2, B1, B3, A13, A14, B13 und B14 sowie an der Enteisungsfläche DA 1

26 L werden nach Maßgabe der folgenden Lagepläne zugelassen:

- 1.1 Lageplan Schulterbefestigung A2 vom 22.04.2009 (Lage: Nord-West)
- 1.2 Lageplan Schulterbefestigung A13/A14 vom 22.04.2009 (Lage: Nord-Ost)
- 1.3 Lageplan Schulterbefestigung B1 / B3 vom 22.04.2009 (Lage: Süd-West)
- 1.4 Lageplan Schulterbefestigung B13 / B14 vom 22.04.2009 (Lage: Süd-Ost)
- 1.5 Lageplan Flächenbefestigung DA 1 26L vom 22.04.2009 (Lage: Süd-Ost)

2. Neben den Lageplänen liegen der Zulassung folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag vom 24.04.2009
- Übersichtslageplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie den europäischen Arten- und Gebietsschutz vom 24.04.2009 (Grünplan GmbH) mit Anlage 1 (saP) und Anlage 2 (Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung)“

IV Einfügungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 14 (Weitere Betriebsanlagen) PFB MUC

In Ziffer IV.14 wird folgende Ziffer IV.14.25 angefügt:

- "14.25 Flächenbefestigungen zum Gewässerschutz an den Rollwegen A2, B1 und B3, A13 und A14, B13 und B14 sowie an der Enteisungsfläche DA 1 26L
- 14.25.1 Auflagen zur Vermeidung baubedingter Störungen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ bei der Errichtung der Flächenbefestigungen:
 - 14.25.1.1 Zum Zwecke der Errichtung der Flächenbefestigungen dürfen keine Vögel vergrämt oder in einer sonstigen Art und Weise vorsätzlich gestört werden.
 - 14.25.1.2 Die Bauzeit für das Vorhaben soll nicht vor dem 15.07. eines jeden Kalenderjahres beginnen. Aufgrund der Ausführungen der FMG zur Alternativlosigkeit sowie zur Erheblichkeit kann mit dem Bau hiervon abweichend bereits ab dem 15.06 eines

jeden Kalenderjahres begonnen werden.

- 14.25.1.3 Vor Baubeginn hat die FMG die aktuellen Bestandszahlen von Kiebitz und Großem Brachvogel festzustellen. Besteht aufgrund der aktuellen Entwicklung dieser Bestände auf den Flughafenwiesen die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Flughafenwiesen-Population, darf der Baubeginn in den entsprechenden Bereichen erst nach dem 15.07. erfolgen.
- 14.25.1.4 Eine Zwischenlagerung oder Lagerung von Bodenaushub und Baumaterialien sowie das Errichten von Bau- und Lagereinrichtungen auf den Flughafenwiesen mit der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung wiesenbrütender Vogelarten (Kiebitz, Großer Brachvogel, Wachtel, Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn) darf nicht während der Brutzeit (15.03. bis 15.07. eines jeden Jahres) erfolgen.
- 14.25.1.5 Zur Vermeidung von zusätzlichen Störungen oder Beeinträchtigungen dürfen die Flughafenwiesen während der Brutzeit im Zusammenhang mit der Errichtung der Flächenbefestigungen nicht betreten oder befahren werden. Die ausführenden Baufirmen sind darauf hinzuweisen. Sensible Bereiche sollen mit geeigneten Markierungen (z. B. Bänder) abgesperrt werden.
- 14.25.2 Hinweise aus wasserwirtschaftlicher Sicht:
- Solange nicht sämtliche Rollwege zwischen den Enteisungsflächen und den Startbahnen über Schulterverbreiterungen von 2 x 15 m verfügen, soll durch eine geeignete Betriebsführung vermieden werden, dass Flugzeuge mit großer Spannweite die schmalen Rollwege benutzen.
 - Soweit betriebsbedingt möglich, ist anzustreben, dass enteiste Flugzeuge, deren Tragflächen über die befestigten Flächen hinaus ragen, auf den Rollwegen zwischen den Enteisungsflächen und den Startbahnen möglichst nicht warten müssen, bzw. diesen Bereich möglichst schnell passieren dürfen.

V Kostenentscheidung

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 1.500,-- € festgesetzt.
3. Auslagen sind nicht angefallen.

B Sachverhalt

I Grundlage

Die beiden Start- und Landebahnen des Flughafens München verfügen jeweils am westlichen und östlichen Ende, den sog. Startbahnköpfen, über Enteisungsstationen (Deicing Areas – DA), an denen in den Wintermonaten – in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen – Flugzeuge unmittelbar vor dem Start mit Flugzeugenteisungsmitteln enteist werden. Jeder Startbahnkopf verfügt über drei Enteisungsflächen (DA1, DA2, DA3). Nach dem Enteisungsvorgang rollen die Flugzeuge über 30 m breite Rollwege (Taxiways, TWY) auf die Startbahn oder stellen sich am Rollhalteort CAT i für den Start bereit. Kurz nach dem Enteisungsvorgang tropft nicht an den Flugzeugen haften bleibendes Enteisungsmittel von den Tragflächen, insbesondere von den Triebwerksgondeln, auf nicht befestigte Flächen zu Boden und kann somit im Bereich dieser Rollwege in den Boden und das Grundwasser gelangen. Deshalb verfügen einige dieser Rollwege bereits jetzt über 5,50 m breite sog. Schulterbefestigungen (befestigte Gesamtbreite: 41 m). Dabei handelt es sich um bituminöse Flächenbefestigungen, die unmittelbar an den jeweiligen Rollweg anschließen. Das abfließende Flugzeugenteisungsmittel wird dort über Schlitzrinnen und Enteisungsabwasserkanäle dem Schmelzwasserbecken und von dort dosiert der Kläranlage zugeführt.

Das Wasserwirtschaftsamt hat hierzu seit einigen Jahren gefordert, die Rollwege zwischen den Enteisungsstationen und den Startbahnen so zu befestigen, dass von den Flugzeugen abtropfende Enteisungsmittel auch in diesem Bereich aufgefangen werden können.

II Antrag und Antragsbegründung

Mit Schreiben vom 24.04.2009 hat die FMG beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 in der aktuellen Fassung zu ändern die Errichtung der Flächenbefestigungen zum Gewässerschutz innerhalb des Flughafengeländes an den Rollwegen A2, B1 und B3, A13 und A14, B13 und B14 sowie an der Enteisungsfläche DA 1 26L nach Maßgabe der diesem Schreiben beigelegten Lagepläne zuzulassen

Begründet wird das Vorhaben damit, dass die bestehenden Schulterbefestigungen nicht ausreichen würden, um auch bei den vermehrt eingesetzten Großraumflugzeugen mit entsprechenden Flügelspannweiten ein vollumfängliches Auffangen der abtropfenden Enteisungsmittel zu gewährleisten. Beabsichtigt sei, die genannten Rollwege beidseitig mit jeweils ca. 15 m breiten Schulterbefestigung

gen zu versehen (befestigte Gesamtbreite: 60 m). Das darauf abtropfende Enteisungsmittel werde über Schlitzrinnen aufgefangen und über die Enteisungswasser-Kanäle in das Schmelzwasserbecken geleitet.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Freising
- Landratsamt Erding
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde –

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes München** wurde mitgeteilt, dass das Vorhaben den Interessen der Wasserwirtschaft entspreche und von dieser gefordert werde. Das Vorhaben gewährleiste, dass sich die Tragflächen mit anhaftenden Enteisungsmitteln weitestgehend über befestigtem Gelände befänden. Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor dem Eintrag von abtropfenden Enteisungsmitteln wäre sogar eine einheitliche Verbreiterung der Rollwege von den Enteisungsbereichen zu den Startbahnköpfen auf 60 m sinnvoll. Durch das Vorhaben würde der mit den bereits bestehenden Wasserrechten erlaubte Benutzungsumfang nicht überschritten. Es wurden Vorschläge zur Betriebsführung der Flugzeuge bei stattfindenden Enteisungsvorgängen gemacht.

Seitens der **Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft in den Landratsämtern Erding und Freising** wurde übereinstimmend mitgeteilt, dass mit dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis bestehe, wenn das Vorhaben nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen, der Anlagenverordnung (VawS) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften errichtet und betrieben werde.

Die **höhere Naturschutzbehörde** hat mitgeteilt, dass das Vorhaben innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ durchgeführt werde. Betroffen seien mögliche Bruthabitats von Vogelarten des Standarddatenbogens sowie Vogelarten, die unter die naturschutzrechtlichen Vorschriften des § 42 Abs. 1 BayNatSchG (a. F.) fielen. Dazu gehörten die Arten Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtel und Feldlerche.

Baubedingte Störungen der Arten Kiebitz und Großer Brachvogel ließen sich durch einen Baubeginn nach dem 15.06. weitgehend vermeiden. Die Wachtel sei insoweit nicht betroffen. Nicht durch die Wahl des Bauzeitraums vermeidbare baubedingte Störungen der Feldlerche seien nicht erheblich, da nicht deren gesamter Brutzeitraum betroffen sei. Anlagebedingt komme es zu einer dauerhaften Versiegelung von ca. 2,69 ha Grünland. Diesen Verlusten würden die Kompensationsflächen des LBP (Anlagen J-707 und J-708) gegenübergestellt. Betriebsbedingte Auswirkungen seien durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es wurden Auflagenvorschläge zur Vermeidung erheblicher Störungen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ unterbreitet.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Vorhaben vor, das in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die Rollbahnen zwischen den Enteisungsstationen an den Startbahnköpfen und den Startbahnen wurden nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen. Damit untrennbar verbunden sind Vorkehrungen zur Vermeidung des Austritts von Enteisungsmitteln in den Boden und das Grundwasser.

1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Bei der verfahrensgegenständlichen Schulterverbreiterungen handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvv-pflichtig ist. In Anlage 1 zum UVPG ist ein derartiges Vorhaben nicht aufgelistet. Auch unter dem Gesichtspunkt der Zulassung nach Luftverkehrsrecht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs. 1 Sätze 1 und 3 UVPG und § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht veranlasst, weil eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbe-

hörden zum Vorhaben mit rechtlich einschlägigen Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen nachgekommen.

3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen liegen im nicht-öffentlichen Bereich des Flughafens und befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht.

4 Ermessensentscheidung

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.02.2010, GVBl S. 128) **sachlich und örtlich zuständig**.

II Rechtsgrundlagen

1 Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

2 Naturschutzrecht

Die höhere Naturschutzbehörde kommt nach gründlicher Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich seiner Lage im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ zu dem Ergebnis, dass erhebliche Störungen des Gebiets sowie die Verwirklichung der Zugriffsverbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bestimmte, im einzelnen genannte Maßnahmen vermieden werden können. Die Verträglichkeitsabschätzung i. S. d. § 34 BNatSchG hat ergeben, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ erheblich zu beeinträchtigen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) und das Schutzregime „Netz Natura 2000“ (§§ 33 ff BNatSchG) nicht insoweit betroffen sind, als Verbote eingreifen würden bzw. über Ausnahmenvorschriften zu entscheiden wäre. Der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) wird durch die Anordnung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen genüge getan.

3 Wasserrecht

Wasserrechtliche Benutzungstatbestände i. S. d. § 9 WHG werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Regelungen zur Abwasserbeseitigung (§§ 54 ff WHG) werden beachtet. Die auf den zusätzlich versiegelten Flächen anfallenden Abwässer werden über das ausreichend dimensionierte Enteisungsabwasserbecken im Rahmen der zulässigen Kontingente an die Kläranlage Eitting abgeführt.

Bei den mit den Schulterverbreiterungen versehenen Rollwegen zwischen den Enteisungsstationen und den Startbahnen handelt es sich nicht um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

fen (§§ 62 ff WHG). Zum Einen stellt das Aufrollen des mit Enteisungsmitteln versehenen Flugzeugs auf den Rollwegen keinen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar, der unter den Begriff „Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln, Verwenden“ i. S. d. § 62 Abs. 1 und 2 WHG subsumiert werden kann. Zum Anderen sind die Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht auf Abwasseranlagen anwendbar, § 63 Abs. 6 Nr. 1 WHG. Die am Rande der Schulterbefestigungen angebrachten Schlitzrinnen dienen dazu, das im Winterbetrieb anfallende mit Eisungsmitteln (Flächen- und Flugzeugenteisungsmittel) belastete Niederschlagswasser abzuleiten und über die daran angeschlossenen Enteisungsabwasserkanäle in das Enteisungsabwasserbecken zu entwässern. Von dort wird das Enteisungsabwasser der Kläranlage Eitting zugeleitet. Dementsprechend ist die von den Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft zur Anwendung vorgeschlagene Anlagenverordnung nicht anwendbar.

III Planrechtfertigung

Das Vorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Zum Grundwasserschutz ist es erforderlich, die Rollwege zwischen den Enteisungsstationen und den Startbahnen mit den Schulterbefestigungen zu versehen.

IV Unüberwindbare Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

V Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

1 Belange der Wasserwirtschaft

Das Vorhaben wird im Interesse der Wasserwirtschaft durchgeführt. Ziel des Vorhabens ist es, den Eintrag von Flugzeugenteisungsmitteln über unbefestigte Grünflächen in das Grundwasser zu verhindern.

2 Belange des Naturschutzes

Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Insoweit wird auf die Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde (Ziffer C.I) sowie auf Ziffer D.II.2 Bezug genommen.

3 Gesamt abwägung

Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Umsetzung des Vorhabens insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange – insbesondere auch unter Berücksichtigung, dass das Vorhaben wasserwirtschaftlichen Belangen Rechnung trägt – konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Streitfalls

verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor